

HAUSORDNUNG

ARTIKEL 1. ZUGANG ZUR HAUSANLAGE

- Die Zugänge zu der Eintrittshalle und den Garagen sollen stets abgeschlossen sein.
- Bewohner und Besucher sind freundlichst gebeten vor dem Betreten des Hauses ihre Schuhe an den hierfür vorgesehenen Schuhabstreifern zu reinigen, dies gilt im besonderen bei schlechtem Wetter.
- Es ist nicht gestattet irgendwelche Gegenstände in der Eingangshalle, den Aufzügen, Treppen und Fluren abzustellen oder aufzuhängen.
- Bettlern und Hausierern ist der Zutritt verboten.

ARTIKEL 2. BENUTZEN DER AUFZÜGE

- Die Benutzer der Aufzüge sind in Ihrem eigenen Interesse gebeten, die in den Kabinen der Aufzüge angeschlagenen gesetzlichen Vorschriften zu beachten.
- Die Aufzüge dienen prinzipiell nur zur Beförderung von Personen. Der Transport sperriger Güter, welche die Kabine beschädigen könnten, kann nur mit der Einwilligung des Hauswartes erfolgen.

ARTIKEL 3. LÄRMVERMEIDUNG

Lärm bleibt ein sehr heikles Problem in einer Wohnanlage, welches sehr schwierig völlig zu vermeiden ist.

Man kann es trotzdem erträglich gestalten, wenn man Folgendes beachtet:

- ☞ keine Türen zuknallen;
- ☞ Fernseh- und Rundfunkgeräte auf Zimmerlautstärke abstellen;
- ☞ Hunde, welche zum Bellen neigen, nicht allein in der Wohnung lassen.

Im speziellen wird gebeten zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr:

- ☞ die Lautstärke der Fernseh- und Rundfunkgeräte noch weiter herabzusetzen;
- ☞ nicht zu duschen;
- ☞ keine, starke Geräusche verursachende, Arbeiten vorzunehmen (dies gilt auch an Sonn- und Feiertagen für den ganzen Tag);
- ☞ nicht zu musizieren.

ARTIKEL 4. GEFÄLLIGES AUSSEHEN DER WOHNANLAGE

Um der Wohnanlage ein gepflegtes und würdiges Äusseres zu bewahren ist folgendes zu beachten:

- ☞ auf den Balkonen keine Wäsche zum Trocknen aufhängen oder Sport- und Arbeitsgeräte verwahren, dasselbe gilt für Schränke;
- ☞ Hand-, Betttücher und ähnliches nicht derart in den Räumen aufhängen, dass dieselben, bei offenen Fenstern, von aussen eingesehen werden können;
- ☞ Fensterbänke möglichst nicht zum Stapeln von Zeitungen und Büchern benutzen;
- ☞ Namensschilder auf Türen, Klingeln und Briefkästen sind nach einem einheitlichen Modell gefertigt und werden von der Verwaltung geliefert und angebracht.

ARTIKEL 5. SAUBERKEIT UND HYGIENE

- Ausklopfen von Bettwäsche, Teppichen, Putzzeug oder ähnlichem an den Fenstern oder auf den Balkonen ist nicht gestattet.
- Grillen und Braten auf den Balkonen ist nicht erlaubt.
- Haus- und Sperrmüll sind an den eigens hierzu vorgesehenen Plätzen abzustellen, wobei Sorge zu tragen ist, dass die Geruchsbelästigung möglichst gering bleibt.
- Motorenöl oder andere fetthaltige Substanzen dürfen wegen der damit verbundenen Verstopfungsgefahr auf keinen Fall in den Abfluss geleitet werden.
- Es ist nicht gestattet den Wagen bei laufendem Motor in der Garage oder vor den Wohnungen zu belassen. Dasselbe gilt für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an den Wagen.
- Das Rauchen oder das Anzünden eines offenen Feuers ist in den Garagen strengstens untersagt.
- Mit Flüssiggas betriebene Wagen dürfen nicht in den geschlossenen Garagen abgestellt werden.
- Ebenfalls ist es nicht gestattet irgendwelche Gegenstände aus den Fenstern oder von den Balkonen auf die Grünflächen oder andere der Gemeinschaft zugängliche Flächen zu werfen.

ARTIKEL 6. FAHRRÄDER, LEICHTMOTORRÄDER

- Diese Fahrzeuge sollen in den Garagen oder den eigens hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- das Anlehnen derselben an die Hauswände ist zu vermeiden.

ARTIKEL 7. HAUSTIERE

- ausser Hunden, Katzen, Käfigtieren und Zierfischen sind keine Tiere zugelassen.
- Papageien und Reptilien, die zwar in Käfigen gehalten werden, sind nicht zugelassen.

ARTIKEL 8. GRÜNFLÄCHEN

- Die hauseigenen Grünflächen stehen den Bewohnern zur freien Verfügung, doch ist das Graben von Löchern oder jedwede andere Umgestaltung der Oberfläche untersagt. Blumen dürfen nicht gepflückt werden und alle von der Verwaltung angelegten Pflanzungen und Rabatten dürfen nicht betreten werden.

Ausserdem sind solche Spiele untersagt, die auf die Dauer dem Graswuchs abträglich sind.

- In diesem Zusammenhang ist unbedingt den Anweisungen des Verwalters oder des Hauswarts Folge zu leisten.

ARTIKEL 9. GEMEINSCHAFTSRÄUME

- Diese Räumlichkeiten stehen den Bewohnern während den jeweiligen Öffnungszeiten, die per Anschlag mitgeteilt werden, zur freien Verfügung.
- Dies gilt auch für die sich dort befindende Ausstattung, wobei gebeten wird dieselbe mit der gegebenen Sorgfalt zu benutzen.
- Das Rauchen in den Gemeinschaftsräumen ist untersagt.

ARTIKEL 10. BESUCHER

Diese Hausordnung gilt auch für die Gäste.

ARTIKEL 11. ZUSTÄNDIGKEIT

- Falls irgendwelche Erläuterungen zu dieser Hausordnung gewünscht werden, oder andere Probleme anstehen, so wende man sich vertrauensvoll an unseren Hauswart oder den Verwalter.
- Der Hauswart ist jeden Werktag zu den normalen Bürostunden ansprechbar. In dringenden Fällen sogar an Sonn- und Feiertagen.
- Der Verwalter ist jeden Werktag von 8 bis 12 Uhr in seinem Büro erreichbar, wo auch ein Termin mit einem Mitglied des Verwaltungsrates abgemacht werden kann.

ARTIKEL 12. GÜLTIGKEIT

- Änderungen und Anpassungen werden in Zukunft regelmässig vorgenommen, um auf Grund der gemachten Erfahrungen und Entwicklungen den Wünschen der Bewohner möglichst weitgehend entsprechen zu können.
- Jede Neufassung setzt die Bestimmungen der vorhergehenden Ausgabe ausser Kraft.
- Bei eventuellen Schwierigkeiten mit der Auslegung der Hausordnung sind die Bewohner gebeten sich an den Verwaltungsrat zu wenden.

Bartringen, den

Der Nehmer,

Die Résidences,